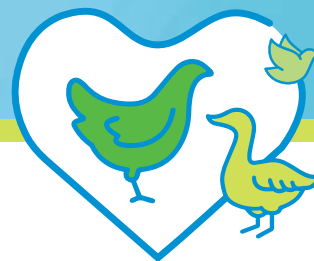


TIERGESUNDHEITSANFORDERUNGEN

Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel und Bruteier



Schon gewusst?

Wie andere Tiere sind auch Vögel empfänglich für Seuchen, deren Auswirkungen sich je nach Seuche stark unterscheiden können. Neben den negativen Auswirkungen auf die Gesundheit des infizierten Tieres kann die Seuche aufgrund ihres Behandlungsbedarfs und der verursachten Betriebsstörungen die Kosten für die Landwirte und die Industrie erhöhen. Seuchenausbrüche haben häufig erhebliche und langwierige Auswirkungen auf den internationalen Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen, weshalb es wichtig ist, dass alle Interessenträger ihre Zuständigkeiten kennen.

Bei Vögeln kann es sich je nach Zweck ihrer Haltung um Geflügel, um in Gefangenschaft gehaltene Vögel oder um Heimtiere handeln:

- ♥ Geflügel sind Vögel, die zur Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern und sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederauffstockung von Wildbeständen oder zur Zucht von Vögeln für diese Arten der Erzeugung (einschließlich Bruteiern) in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.
- ♥ In Gefangenschaft gehaltene Vögel sind Vögel, die aus anderen Gründen als den für Geflügel genannten Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich Vögeln, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden.
- ♥ Bei Heimvögeln handelt es sich um Vögel, die zu privaten Zwecken und nicht zu Handelszwecken gehalten werden.¹

Personen, die Geflügel oder Vögel in Gefangenschaft halten, sind Unternehmer, während Personen, die Vögel als Heimtiere halten, Heimtiereigentümer sind.

Welche EU-Vorschriften gelten für die Tiergesundheit?

Die [Verordnung \(EU\) 2016/429](#) zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) gilt seit dem 21. April 2021 und wird von mehreren anderen Verordnungen ergänzt. Weitere Informationen finden Sie auch im Informationsblatt „Das neue Tiergesundheitsrecht“.

¹ Bestimmte Vogelarten (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel) können nicht als Heimtiere angesehen werden.





- ♥ die Gewährleistung, dass die Verbringung von Tieren kein Risiko für die Ausbreitung von Tierseuchen birgt und dass bei der Verbringung die erforderlichen Dokumente mitgeführt werden.

Registrierung und Zulassung von Betrieben

Nach dem Tiergesundheitsrecht müssen Unternehmer von Betrieben, in denen Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel oder Bruteier dauerhaft oder vorübergehend gehalten werden, diese Betriebe registrieren lassen. Zudem sollten die Unternehmer folgender Geflügelbetriebe bei der zuständigen Behörde eine Zulassung beantragen:

- ♥ Brütereien, aus denen Bruteier oder Geflügel in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden,
- ♥ Geflügelbetriebe, aus denen Geflügel für andere Zwecke als zur Schlachtung oder aus denen Bruteier in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden.

Welche vorrangigen Pflichten habe ich als Unternehmer im Rahmen des neuen Tiergesundheitsrechts?

Als Unternehmer eines Geflügelbetriebs, eines Betriebs, in dem Vögel in Gefangenschaft gehalten werden, oder einer Brüterei müssen Sie nach dem Tiergesundheitsrecht über grundlegende Kenntnisse der Tiergesundheit verfügen und bestimmte Zuständigkeiten für die Verhütung und Bekämpfung von Seuchen wahrnehmen. Im Rahmen dieser Zuständigkeiten sind Sie verantwortlich für:

- ♥ die Gesundheit Ihrer Tiere,
- ♥ den umsichtigen und verantwortungsvollen Einsatz von Tierarzneimitteln,
- ♥ eine gute Tierhaltungspraxis,
- ♥ die Registrierung Ihrer Tiere, Ihrer Tätigkeiten und Ihres Betriebs sowie die Führung von Aufzeichnungen,
- ♥ den Schutz vor biologischen Gefahren, die Verhütung und Bekämpfung von Seuchen in Ihrem Betrieb,
- ♥ die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei verschiedenen Maßnahmen,
- ♥ die Überwachung Ihrer Tiere auf Seuchen,



Neben der Registrierung oder Zulassung ihrer Betriebe haben die Unternehmer bestimmte Aufzeichnungspflichten im Zusammenhang mit den Tieren oder Bruteiern in ihren Betrieben. Spezifische Identifizierungsanforderungen gelten für:

- ♥ in einen anderen Mitgliedstaat verbrachte Bruteier, die mit der individuellen Zulassungsnummer ihres Ursprungsbetriebs gekennzeichnet werden sollten,





♥ in einen anderen Mitgliedstaat verbrachte in Gefangenschaft gehaltene Papageienvögel, von denen jeder mit einem Fußring, einem injizierbaren Transponder oder einer Tätowierung gekennzeichnet werden sollte.

Weitere Vorschriften über die Registrierung und Zulassung von Geflügelbetrieben, Betrieben, in denen Vögel in Gefangenschaft gehalten werden, oder Brütereien, über Aufzeichnungspflichten und die Rückverfolgbarkeit von Bruteiern und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sind in der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2019/2035](#) festgelegt.

Verbringung innerhalb der EU

Das Tiergesundheitsrecht und die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2020/688](#) enthalten genaue Vorschriften über die Verbringung von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln und Bruteiern innerhalb der EU, z. B.:

- ♥ Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren während des Transports,
- ♥ Tiergesundheitsanforderungen (einschließlich bestimmter Ausnahmen), die für jede Kategorie von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln oder Bruteiern gelten, wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden,
- ♥ genaue Vorschriften über Veterinärbescheinigungen und wann diese erforderlich sind.

Was gilt für die Verbringung von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln zu einer Ausstellung oder sportlichen Veranstaltung in einem anderen Mitgliedstaat?

Die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2020/688](#) enthält spezifische Tiergesundheitsvorschriften für die Verbringung von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln zu Ausstellungen und von Brieftrauben zu sportlichen Veranstaltungen in anderen Mitgliedstaaten.

Eingang in die EU

Die Verbringung von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln und Bruteiern aus einem Drittland in die EU wird, wie im Informationsblatt „Eingang in die Union“ erläutert, in der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2020/692](#) und in einschlägigen Durchführungsrechtsakten behandelt.

Was gilt für die Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen?

Die Seuchen, für die Seuchenpräventions- und -bekämpfungsbestimmungen für Vögel gelten, sind im Anhang der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/1882](#) aufgeführt.

Was ist zu tun, wenn Tiere krank werden?

Das Tiergesundheitsrecht enthält genaue Vorschriften für den Fall, dass eine Vogelseuche der Kategorie A (hochpathogene Aviäre Influenza, Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit) ausbricht. Die in diesen Vorschriften vorgesehenen spezifischen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen betreffen:

- ♥ den infizierten Betrieb sowie weitere Betriebe innerhalb von Sperrzonen,
- ♥ Verbringungen in die Sperrzonen und aus den Sperrzonen sowie bestimmte sie betreffende Ausnahmen,
- ♥ die Ausdehnung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durch die zuständige Behörde, sollte sich dies zur erfolgreichen Bekämpfung des Ausbruchs als erforderlich erweisen,
- ♥ die Dauer der Maßnahmen,
- ♥ die Bestandsräumung, Reinigung und Desinfektion der infizierten Betriebe.





Für weiterführende Informationen über das Tiergesundheitsrecht oder weitere Informationsblätter besuchen Sie bitte unsere Website:
https://ec.europa.eu/food/animals/animal-health/animal-health-law_de

#AnimalHealthLaw #AnimalHealth #OneHealth #DGSante